

## Stellungnahme des Bauamtes

Sitzung Stadtentwicklungsausschuss, öffentlich, am 30. November 2021

Anfrage DIE LINKE vom 23. November 2021:

Das Baugesetzbuch sieht an verschiedenen Stellen die Möglichkeit einer Enteignung vor. Diese ist unter anderem im §87 BauGB beschrieben.

**Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Bielefeld, bei öffentlichem Interesse eine Enteignung durchzusetzen?**

**Antwort:** Grundsätzlich darf nach Art. 14 GG nur durch oder aufgrund eines Gesetzes enteignet werden. Die (wesentlichen) Fälle, in denen aufgrund des BauGB (grundsätzlich) eine Enteignung möglich ist, sind in § 85 Abs. 1 Nr. 1 – 7 BauGB aufgezählt. Die hier geregelten Fälle betreffen ganz unterschiedliche Fallgestaltungen, die jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen. Wollte man die Fälle des § 85 abstrakt beschreiben, würde das den Rahmen einer Anfrage sprengen.

Die Vorschrift des § 87 BauGB, die oben aufgeführt wird, stellt nur eine von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Enteignung in den Fällen des § 85 dar, nämlich dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung erfordern muss und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. § 87 bedeutet aber gerade nicht, dass zum Wohl der Allgemeinheit beliebig enteignet werden könnte. Das geht ggf. nur in den Fällen des § 85.

Gez. Herjürgen